

braunen Hirschen und im Fuchs'schen Casino; Preis 10 fr.  
 Traiskirchen. Wieden, Hauptstraße, in den Gasthöfen zum goldenen Lamm und zum goldenen Bären, um halb 4 und um 4 Uhr Nachmittags; Herfahrt bei den Stellfuhr-Inhabern Schwarz und Gatter, um halb 6 und 6 Uhr früh; Preis 20 fr.  
 St. Veit (Ober- und Unter-). Am neuen Markt, im Casino; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Franz Fuhrmann; Preis 12 fr.  
 Währing. Freiang; Herfahrt vom Kaufmannsgröbke bei der Rose Nr. 78; Preis 8 fr.

Wetblingau. Vom neuen Markte, im Gasthose zum weißen Schwan, an Wochentagen um 2 Uhr Mittags, an Sonntagen um 8 Uhr früh, und 2 und 3 Uhr Nachmittags; Herfahrt vom Gasthose zum Feldmarschall Loubon um halb 8 Uhr früh und halb 8 Uhr Abends, an Sonntagen nur um halb 8 Uhr Abends; Preis 24 fr., an Sonntagen 30 fr.

Weinhaus. Freiang; Preis 12 fr.

Wolfsthal. Wieden, Hauptstraße, im Gasthose zur Stadt Debenburg, Mittwoch Nachmittags; Herfahrt Mittwoch früh; Preis unbestimmt.

## XI. Abtheilung. Der konstitutionelle österreichische Kaiserstaat.

### Wohlgemeinte Belehrungen über die Rechte und Pflichten der konstitutionellen österreichischen Staatsbürger.

Unter dieser Aufschrift wird der „Astrolog“ alle Gesetze und Anordnungen des jungen konstitutionellen Oesterreichs bringen und so sich ein Plätzchen in dem Bücher-schranke eines jeden österreichischen Staatsbürgers sichern: den es Ernst ist, die fortschreitende Zeit richtig aufzufassen und sich mit seinen wichtigen Pflichten und zukommenden Rechten innig vertraut zu machen, und so des wohlthätigen Geschenkes würdig zu sein, das der beste Monarch seinem Volke gab und sein nicht minder gültiger Nachfolger am Throne bekräftigte. Wir liefern hier zuerst das Fundament, auf dem der neue Bau aufgeführt werden soll, und zwar: 1. das kais. Manifest, wodurch unser junger Kaiser zu seinem Volke spricht; 2. die Konstitution oder Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich; 3. die gewährleisteten politischen Grundrechte; 4. das Gesetz über die Entschädigung der aufgehobenen Grundlasten und 5. die Proklamation des Gesamtministeriums an das Volk, lauter Alienstücke, deren Wichtigkeit unverkennbar ist, und mit denen jeder Staatsbürger, wessen Standes er immer sein mag, genau bekennt, ja innig vertraut sein muß.

Jetzt, mein waderes, biederer Volk von Oesterreich, mache deinem alten Rufe Ehre, stehe fest auf dem Rechtsboden und genieße die Freiheit mit Mäßigung, die dir der gütige Kaiser gewährte; die alte Liebe zum besten Fürsten muß wieder erwachen, die alte Biederkeit sich wieder in ihrem Glanze zeigen, Eigenschaften der österreichischen Völker, um die der einst so mächtige Napoleon den damals besiegten Kaiser Franz beneidete, und wenn es dahin kommen sein wird, dann steht ein einiges, großes, freies und glückliches Oesterreich da, trotzend den Stürmen der wogenden Zeit, bewohnt von zufriedenen, glücklichen Völkern, beherrscht von einem wohlwollenden, alle seine Untertanen mit Liebe umfassenden Kaiserherzen.

#### Einige Worte über die Konstitution.

Die österreichische Reichsversammlung hat vom 10. Juli 1848 bis Anfang März 1849 getagt, sie hat enorme Summen gekostet, und doch das wichtigste Werk nicht vollbracht, die eigentliche Aufgabe nicht gelöst, es ist durch sie das

Verfassungswort nicht zum Abschlusse gebracht worden, und die Regierung sah sich gezwungen, um endlich einmal festen Boden zu fassen, und den bedenklich schwankenden Zuständen ein Ende zu machen, unterm 4. März d. J. für den österreichischen Gesamtstaat ohne weitere Zustimmung des Reichstages die Konstitution bekannt zu machen.

Wenn man unsere Wiener-Zustände seit 15. Mai 1848 scharf ins Auge faßt und unparteiisch beurtheilt, so geht daraus die Nothwendigkeit des von der Regierung unternommenen Schrittes klar genug hervor. Unmöglich konnte die heillosen Wirthschaft der sogenannten Demokraten oder Volksfreunde, die wahre Volksfeinde gewesen sind und das leicht lenkbare biedere Volk im Oktober bis an den Rand des Abgrundes geführt haben, fortan länger bestehen, und gerade das, was man bis dahin so sorgfältig, durch so außerordentliche Maßregeln zu verhindern strebte, mußte aus der regel- und geschlossenen Wütherei jener Demagogen hervorgehen, Gewalt mußte durch Gewalt unterdrückt werden, und die höhere rechtliche Gewalt siegte zum Heil des Vaterlandes und der Menschheit über die anarchische Frage sich jeder wahre Oesterreicher selbst; was wäre aus uns geworden, wenn jene tolle Faktion den Sieg davon getragen hätte? — Weg mit aller Täuschung, kein Schwindeln mehr in der gefährlichen Höhe, von der das arme Wien bald zerschellt in die Tiefe gefallen wäre, verbleiben wir auf dem Rechtsboden, vertrauen wir unserem jungen gütigen Kaiser und seinem Ministerium, und es wird, es muß anders, besser werden. Ich sehe ein freies, glückliches Oesterreich vor mir, Handel, Gewerbe und Ackerbau werden sich neu beleben, Künste und Wissenschaften wieder blühen, und der sonst von dem Auslande beneidete Oesterreicher wird wieder beneidenswerth sein in seiner glücklichen Züriedenheit.

Die neue Verfassungsurkunde hat fast allenthalben nach ihrem Erscheinen eine günstige Aufnahme gefunden, das Volk, müde der endlosen Wirren, die doch kein Besseres herbeiführten, seht sich nach Ruhe und einem geordneten Zustande, und der Wiener will seit den unglücklichen Oktobertagen alles lieber, als die uns von den Demagogen

gogen unter dem pomphaften Namen Volksouveränität aufgedrungenen Oligokratie. Es erhoben sich zwar die und da Stimmen gegen die oktrovirte einseitig gegebene Verfassung, sie sind aber meist nur von jener Partei, die dem Volke verfaulte Äpfel in bunt überfüllten Farben reichte, und längst allen Kredit verloren hat.

Man muß gerecht sein und zugeben, daß durch die neue Verfassung (zu der die Regierung gedrängt wurde, da die für das Volkwohl tagenden Volksvertreter vor lauter Vämen den Wald nicht mehr sahen, und nach vielmonatlichen fast nutzlosen Zeitaufwande ihre große Aufgabe auch nicht zum kleinsten Theile gelöst hatte,) den wesentlichen Bedingungen aller volksthümlichen Politik und den erakten Anforderungen unserer Lage entsprechen wird, denn sie gibt: individuelle Freiheit, Oeffentlichkeit und Volksvertretung. — Man muß ferner eingestehen, daß Oesterreich mit dieser Verfassung eine neue segensreiche Ära beginnt und würdig in die Reihe der übrigen konstitutionellen Staaten tritt. An den Völkern Oesterreichs, des großen Gesamt-Oesterreichs, das seine Feinde so gerne ganz klein gesehen hätten, ist es nun, mit dem von des gütigen Kaisers edlem Herzen geschenktem Pfande, wie ein kluger Hausvater zu wirtschaften, alle Mittel aufzubieten, den kriegerischen Ausnahmezustand überall aufzuheben, und die Hand zur Rückkehr des Friedens, der gesellschaftlichen Ordnung und des geregelten Geschäftsganges mit entschieden festem Willen darzureichen, damit sie recht bald der Segnungen der neuen Verfassung theilhaftig werden, und die Leiden der Vergangenheit in einer besseren Zukunft vergessen können.

## I.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc. Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die spätern Ergebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erbeischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil Unseres Königreiches Ungarn. In einem andern Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wird um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauch zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. December hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Got. es Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen

Staatskörper zu vereinigen. Allenfalls in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freundigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremser der von Kaiser Ferdinand dem Ersten beruene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschloßen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der Unserem Hause schubhellen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihr mit der Fortführung seines großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeßlichen Ergebnisse führen werde.

Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenstehen, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Geselligkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgekannten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeigt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem andern Theile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst schätzbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die hegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremser vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hiedurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschloßen für die Gesamttheit des Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unserer selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremser, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen

Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weis, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Deffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen!

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa angesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgefinnten die unermessliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um euren Kaiser, umgibt Ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden eurer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den

### „vereinten Kräften.“

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Acht-hundert Neun und Bierzig, Unserer Reiche im Ersten. Franz Joseph. Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

## II.

### Reichsverfassung

für das

Kaiserthum Oesterreich.

#### I. Abschnitt.

Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreiche Illyrien, bestehend: aus dem

Herzogthume Kärnten, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dem gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wieder einverleibten Gespanschaften Krassna, Mittel-Szolnok und Järänd, dann dem Districte Kövár und der Stadt Jiláh (Kissenmarkt), den Militärregierungsgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

§. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare konstitutionelle österreichische Erbmonarchie.

§. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreichs und der Sitz der Reichsgewalt.

§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§. 5. Alle Volkstämme sind gleichberechtigt und jeder Volkstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§. 6. Die Grenzen des Reichs und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reichs gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

## II. Abschnitt.

Von dem Kaiser.

§. 9. Die Krone des Reichs und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen.

§. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regenschaft bleiben in Wirksamkeit.

§. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs von Bukowina an.

§. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird dießfalls das Nähere bestimmen.

§. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten beim Antritt der Regenschaft geleistet wird.

§. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich.

§. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die

gesammte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg u. d. Frieden.

§. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge.

Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten aufliegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen.

Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 19. Der Kaiser ernannt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

### III. Abschnitt.

#### Von dem Reichsbürgerrecht.

§. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines andern Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.

Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§. 25. Die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Slaven frei.

§. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden.

§. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtselder von den in das Ausland abziehenden Vermögensgütern dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

§. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbande, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften bestehende Schuldiener- oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablässbaren Leistung belastet werden.

### IV. Abschnitt.

#### Von der Gemeinde.

§. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährt:

- a) die Wahl ihrer Vertreter;
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
- c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
- d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel
- e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze.

§. 34. Die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

### V. Abschnitt.

#### Von den Landes-Angelegenheiten.

§. 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

#### I. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landeskultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande;
4. des Voranschlages und Rechnungslegung des Landes;

a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahme aus der Verwaltung des dem Lande geböhrigen Vermögens, der Besteuerung für Landes-zwecke, und der Benützung des Landesrechts, als

b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen.

#### II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Postspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich

#### III. die Anordnungen über jene Gegenden, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungsbereich der Landesgewalt zugewiesen werden.

### VI. Abschnitt.

#### Von den Reichs-Angelegenheiten.

§. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt:

- a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten;
- b) die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten;

- o) die Beziehung des Staates zur Kirche;  
 d) das höhere Unterrichtswesen;  
 e) das gesammte Heerwesen zu Land und die Seemacht;  
 f) der Reichshaushalt, einschließlic der Krongüter und Reichsdomänen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Kameral- oder Fiskalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichskredit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken;  
 g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschließlic der Schiffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht;  
 h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten;  
 i) alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich  
 k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

### VII. Abschnitt.

#### Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten, von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

### VIII. Abschnitt.

#### Von dem Reichstage.

§. 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahr von dem Kaiser berufen.

§. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden.

§. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses.

Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird.

§. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagemitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens vierzig Jahre alt sein.

Die andern Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfshundert Gulden Conventions-Münze an direkter Steuer bezahlen. In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfshundert Gulden Conventions-Münze di-

rechte Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

§. 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher aroßjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt.

§. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je Einhunderttausend Seelen wenigstens Ein Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Jahresbetrag der direkten Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse desselben festsetzen, und dabei als Grundmaß festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gulden Conventions-Münze, und für Städte über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Conventions-Münze betragen, und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden C. M. bestimmt werden darf.

§. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren und mindestens 30 Jahre alt sein.

§. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden.

§. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf aufeinander folgende Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session eine Entschädigungs-Pauschale.

§. 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein.

§. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet.

§. 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

§. 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 55. Jedes Haus ernimmt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten für die Dauer der Session.

§. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn

nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

§. 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahl — findet in keinem Hause Statt.

§. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 59. Die Reichstags-Sitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den vom Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, vertrauliche Sitzungen zu halten.

§. 60. Nur Reichsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen.

§. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Äußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch eine Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt.

§. 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgeleitet worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind.

§. 68. An der Gesetzgebung über die Reichstagsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt.

In soferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sammt dem croatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten.

Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer seyn, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen.

Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zwei-

gen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten.

§. 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen.

Wird der Reichstag vertagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern allsogleich einzustellen.

Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

### IX. Abschnitt.

Von den Landesverfassungen und den Landtagen.

§. 70. Die im §. 1. aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.

§. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§. 72. Der Wojwodschafft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen.

Die Vereinigung der Wojwodschafft mit einem andern Kronlande wird, nach Einvernehmen von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

§. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landeskongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebniß der Sanction des Kaisers unterziehen.

§. 74. Die innere Gestalt und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsätze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden.

Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten.

§. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandteil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten,

welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden.

§. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältnis dieses Kronlandes zum Reiche feststellen.

§. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen.

Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch directe Wahl berufen.

§. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesauschüsse geübt.

§. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzworschlags, so wie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet.

Die Uebereinkimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich.

§. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich sein.

§. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesauschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen.

§. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österrheischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

## X. Abschnitt.

### Von der vollziehenden Gewalt.

§. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine untheilbare. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§. 85. Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerruflich statifinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vortehrung zu treffen.

§. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den Landtagsauschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu.

§. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringenden, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind; so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Ge-

setzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu unterlagen.

§. 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen.

An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind.

§. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 92. Für die einzelnen Kronländer ernannt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen, berufen und verpflichtet sind.

§. 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst oder durch ihre abgeordneten Commissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen.

An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden.

§. 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

## XI. Abschnitt.

### Von dem Reichsrathe.

§. 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.

§. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen.

§. 98. Ein besonders Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln.

## XII. Abschnitt.

### Von der richterlichen Gewalt.

§. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt.

§. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Zukunft keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

§. 101. Keim vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestimmung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen andern Dienort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderungen in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung.

§. 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

§. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein.

Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz.

In Strafsachen soll der Anklageproceß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Pressvergehen erkennen.

§. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Zukunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (§. 68) Landesgesetzen vorbehalten.

§. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

### XIII. Abschnitt.

#### Von dem Reichsgerichte.

§. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird:

- I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört.
- II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte.
- III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde:

- a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann
- b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- oder Landesverrath.

§. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer, stattfinden, wie groß die Zahl derselben und wie das Verfahren des Gerichtes sein soll.

### XIV. Abschnitt.

#### Von dem Reichshaushalte.

§. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwede werden durch Gesetze bestimmt.

§. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgesetzt wird. Unfällige Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen.

§. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet.

§. 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt.

§. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen.

### XV. Abschnitt.

#### Von der bewaffneten Macht.

§. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu verteidigen, und im Innern die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

§. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.

§. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich geborchen. Kein Theil derselben darf gemeinsam verathen.

§. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See.

§. 117. Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgerichte.

Die Disziplinarvorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung.

§. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

§. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

### XVI. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Berordnungswege erlassen.

§. 121. Bis die neuen Gesetze und Berordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft.

Die bestehenden Abgaben und Steuern werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Berordnungen in ihrer Wirksamkeit.

§. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Aenderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Vier



theiten aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Vierzig, Unserer Reihe im Ersten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Brud.  
Thinnfeld. Kulmer.

### III.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c. &c., verordnen für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina; endlich für das Königreich Dalmatien — in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von uns angenommene konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag Unseres Ministerrathes wie folgt:

#### §. 1.

Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

#### §. 2.

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

#### §. 3.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

#### §. 4.

Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landesheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksschulen, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden

Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

#### §. 5.

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.

#### §. 6.

Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.

#### §. 7.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden, in soferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

#### §. 8.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer richterlichen Funktion gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vier und zwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.

#### §. 9.

Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen acht und vierzig Stunden freilassen, oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

#### §. 10.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere, oder eine Beschlagnahme der letzteren, ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

#### §. 11.

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

#### §. 12.

Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§. 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Ein Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

#### §. 13.

Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanction vorzulegen.

Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Olmütz den 4. März 1849.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Brud.  
Thinnfeld. Kulmer.

## IV.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c. &c., haben in der Erwägung, daß die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Untertanbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens, so wie die Ermittlung und Flüssigmachung der durch dieses Gesetz den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundsätze gesicherten billigen Entschädigung dringend einige den Grundrätzen dieses Gesetzes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammenfassung eigener Kommissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit über Art und Maß der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Ges. gesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, haben über Einrathen Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnet wie folgt:

§. 1. Die Robot und Robotgelder der Inseute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler sind in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2. Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Kommissionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestehenden Leistungen unter der im §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ausgesprochenen Bestimmung begriffen seien, und daher ohne Entschädigung aufzuheben haben, und welche Schuldsigkeiten und Leistungen dagegen unter die Anordnung des §. 6 des gedachten Gesetzes fallen, folglich nur gegen Leistung einer Entschädigung aufgehoben sind. Derselben Kommissionen werden andererseits ermitteln, welche Lasten, zu Folge §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden Rechte, zu entfallen haben.

§. 3. Unter den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent beziffert, wenn selber auch nicht aus dem Untertänigkeitsverhältnisse oder dem grundherrlichen Oberelgenthume entspringt.

§. 4. Die Holzjunge- und Weidrechte, dann die Servitutsrechte, zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 unentgeltlich aufgelassenen dorfsobrigkeitlichen Blumensuch- und Weidrechtes, dann der Brach- und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zu Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt werden für jedes einzelne Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden.

§. 5. Die Leistungen aus emphyteutischen und andern Verträgen über die Theilung des Eigenthums, welche zu Folge des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufzuheben sind, sollen bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Natural-Arbeitsleistungen schon derzeit im Geld zu reuiren

sind. Die Durchführung dieser Ablösung bildet einen Gegenstand der Wirksamkeit der Landeskommissionen.

§. 6. Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von Grunderträgen an Krüchten, sondern als unveränderliche Siebligkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeinbezwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen.

§. 7. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbesandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

§. 8. Bei Ermittlung der Entschädigung für die nach §. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ist nach folgenden Grundrätzen vorzugehen.

Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldsigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

§. 9. Die Leistungen in Bodenfrüchten werden nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatalogers festgesetzten Preisen zu Geld berechnet. Für die Gebührenteile, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katalogers vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln.

§. 10. Die Preise anderer Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet.

§. 11. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht. Hierbei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Dritttheil des Wertes der freien Arbeit berechnet werden dürfe.

Wo zwischen den Parteien schon dormalen ein geringerer Relutions- oder Abolitionspreis besteht als nach der ebenbezeichneten Werthbemessung entfiel, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist: jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen.

§. 12. Unveränderliche Siebligkeiten, als Robot- und Zehentgelder oder für Leistungen jeder anderen Art sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

§. 13. Die bisher in Wiener-Währung, Einlösung- oder Anticipationschein geleisteten Gelddinse werden nach dem Kurse von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt.

§. 14. Die Entschädigung für Veränderungsgebühren, die sich nicht auf emphyteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungseigentümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Untertanverhältnis gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdiktionsgebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleistungen auf

Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschätze vorläufig mittels einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die auf emphyteutischen Verträgen gegründeten Veränderungsgebühren abgelöst sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 15. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen außer den Veränderungsgebühren wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an die Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen, und es findet in keinem Falle, selbst wenn der erstere den letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuss eine Vergütung Statt.

§. 16. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistung ist ein Drittel für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen.

§. 17. Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der den Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 18. Von diesen zwei Dritttheilen des Werthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, insofern sich selbe nicht auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Dritttheil zu entrichten, das andere Dritttheil ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, schließt der Staatschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche lediglich zwischen dem State und dem Lande stattzufinden hat, einzuweisen vor.

§. 19. Die Entschädigung nach dem im §. 17 festgesetzten Ausmaße ist für die Schuldsigkeiten, die sich auf emphyteutische, oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, von dem Verpflichteten allein zu entrichten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 für Schuldsigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammenreicht, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und so weit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschätze vorzustrecken, daß der Verpflichtete keinen minderen Betrag, als die Hälfte des nach dem §. 17. bestimmten Maßes, das ist nicht weniger als ein Dritttheil des zu Folge §. 15. ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen, die Ertragschätzung für das Grundsteuer-

Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in andern Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Probatoriums, von denen der Kufusaufwand abzuziehen ist, auszumitteln.

§. 20. Die zu Folge der Bestimmungen dieses Patentes den Verpflichteten obliegenden Zahlungen sind an die Staats-Cassen, die hierzu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Beitrag der Entschädigung in halbjährigen recursiven Raten bei den Staats-Cassen zu begeben.

§. 21. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Concurs- und Executionsfällen.

§. 22. Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente in zwanzigfachen Anschläge zum Capitale erhoben, als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekar-Lasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes vermitteln. Alle zu diesem Ende etwa erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei stattzufinden.

§. 23. In jedem Lande ist die Vorsorge zu treffen, daß die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente, das Kapital der Entschädigung sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt werden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihre Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen.

§. 24. Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldbforderungen oder anderen Lastungen belastet, so soll bei der Erfassung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäß die gehörige Vorkehrung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ist die Anstalt zu treffen, daß die dem ehemaligen Bezugs-Berechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungs-Ansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern, und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden.

§. 25. Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt, daß denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Dritttheil jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patentes über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldsigkeiten entfällt.

Diese Vorschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten und sind bei Abgang zureichender Landesmittel aus dem Staatschätze für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorschriften zu leisten.

§. 26. Um die Ausgleichung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche

Ruchjahr 1848 rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschal-Einlage eines Sechstels der Jahresleistung nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung derselben ist nach den in diesem Patente §§. 8 bis 13, dann 15 für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Die dergestalt bezifferten Rückstände sind von den Verpflichteten mit der Steuer an die Staatskassen zu entrichten und von Letztern an die Berechtigten zu erfolgen.

Dagegen findet auch eine Veräufung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt, so wie die Entschädigungsrente erst von dem Ablaufe des landesüblichen Ruchjahres 1848 an zu laufen haben wird.

§. 27. Das Mortuar und das Laudemium für die vor dem 7. September 1848 vorgekommenen Veränderungsfälle ist von Seite des Verpflichteten zu Handen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn bezüglich des Mortuars der Todesfall vor dem 7. September 1848 eingetreten ist und bezüglich des Laudemiums die Besitz-Anschreibung vor diesem Zeitpunkte angeführt wurde; vorbehaltlich der in diesem Patente für die emphiteutischen Verträge vorgelegenen besonderen Bestimmungen.

§. 28. Die Rückstände aus der §. 1 dieses Patentbeschlusses bezogenen Zins- und Häuser-Robot, so wie aus den durch den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten, soweit dieselben das Ruchjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtskosten und Grundbuchs-Gebühren, haben ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 29. In jedem Lande und in jedem Kreise werden eigene Kommissionen, bei denen sowohl die Interessen der Berechtigten als der Verpflichteten gehörig vertreten sein sollen, zur Vollführung der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellt.

§. 30. Reklamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Siebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgericht entschieden. In diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen.

§. 31. Besondere Verordnungen werden die Zusammenlegung der Kommissionen feststellen und das Verfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

§. 32. Besondere Bestimmungen werden wegen Anlegung eines Entschädigungs-Katasters in jedem Lande, und wegen Errichtung von Landes-Credits-Anstalten behufs der ehebedingten vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capital-Entschädigung erlassen werden.

§. 33. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten genießen die Stempelbefreiung.

§. 34. In Bezug auf das Königreich Galizien wird eine besondere Anordnung die Durchführung des Patentbeschlusses vom 17. April 1848 und des Gesetzes vom 7. September 1848 feststellen.

§. 35. Die Frage über den Umfang der Anwendbar-

keit des Gesetzes vom 7. September 1848 und über die Art der Durchführung desselben in dem Königreiche Dalmatien wird wegen der daselbst bestehenden noch näher zu erhebenden besonderen Verhältnisse einer eigenen unverzüglich zu pflegenden Verhandlung vorbehalten.

§. 36. In allen übrigen Gebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen wurde, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Patentbeschlusses sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 37. Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentbeschlusses und mit der Erlassung der erforderlichen Vorschriften und Weisungen beauftragt.

Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Olinz den 4. März 1849.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

## V.

Seine Majestät haben geruht, am heutigen Tage den Bökern Oesterreichs eine Verfassung zu verleihen, und in dem gleichzeitig erlassenen Manifeste die Gründe darzulegen, welche Allerhöchst Dieselben zu diesem Schritte bestimmt haben. Es wird durch diese Verfassung unser großes Vaterland zu einem Ganzen vereinigt, und somit dieses Werk zu Stande gebracht, das Sr. Majestät in Ihrem Antritts-Manifeste vom 2. Dezember v. J. als Allerhöchst Ihre Aufgabe bezeichneten. Durch die endliche Feststellung der freien, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Institutionen sollen nun die von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand den Bökern zugesicherten, und von unserem Monarchen Franz Joseph bestätigten Freiheiten und Rechte zur Wahrheit werden; es soll durch die Feststellung und Abgrenzung aller Staatsgewalten, durch die Regelung der staatlichen Verhältnisse dem schwankenden, unruhigen Zustande, dem Zustande der Revolution, in welchem sich Oesterreich seit einem Jahre befindet, und der bei längerer Fortdauer das politische, geistige und materielle Wohl der Bölker zu untergraben droht, ein Ziel und Ende gesetzt werden.

In diesem wichtigen, ersten Augenblicke ist es die heilige Pflicht der Behörden, mehr als je sich ihren hohen Beruf vor Augen zu halten. Es liegt ihnen ob, ihre ganze Thätigkeit, ihren ernstesten Willen daran zu wenden, daß den Gesetzen die vollste Geltung verschafft werde; es liegt ihnen ob, den Feinden der Ordnung, des Gesetzes mit Entschiedenheit entgegenzutreten, und dadurch den Staatsbürgern den unverkürzten Genuß der wahren Freiheit zu sichern.

Das Bewußtsein, das Verständniß ihrer Pflicht muß den Behörden die Mittel an die Hand geben, um in jedem Falle ihrem Berufe im vollsten Umfange nachzukommen. Belehrung gegen Zweifelnde und durch Mißverständnis oder falsche Auffassung Schwankende; eindringliche Vorstellungen gegen Irrgeführte; energisches Auftreten gegen Feinde, welche Andere zu verführen, von der Bahn des Gesetzes abzulenken wagen; entschiedenes Vorgehen gegen jede Ungefehrlichkeit, jeden Widerstand gegen das Gesetz oder die gesetzliche Autorität wird zunächst Aufgabe jeder Behörde sein.

Der Ministerrath wird mit allem Nachdrucke, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf bringen, daß Alle,

in deren Hände die Regierungsgewalt gelegt ist, ihre Schuldigkeit thun; er darf und wird nie zugeben, daß von Seiten der Behörden Zweifel und Schwanken in der Ausführung ihrer Pflichten eintrete; er wird vielmehr mit Festigkeit darauf bestehen, daß dieselben ihre Aufgabe lösen. Auf dieselbe Weise müssen aber auch alle Diener der Krone die ihnen unterstehenden Organe anhalten, auf daß durch einheitliches Zusammenwirken der gemeinschaftliche, große Zweck der Beruhigung des Landes, der Förderung des Volkswohles, der Wahrung, Belebung und Kräftigung der neuen verfassungsmäßigen Einrichtungen erreicht werde.

Der Ministerrath ist der festen und innigen Ueberzeugung, daß es in der Hand der Behörden liegt, Ruhe, Ordnung, Friede und Geseßlichkeit zu erhalten; den In-

stitutionen der Verfassung Oesterreichs Geltung, dem Geseße Achtung zu verschaffen; diese Ueberzeugung macht es ihm aber auch zur Pflicht, allen Staatsdienern die strengste, persönliche Verantwortung für dieses ihr Wirken aufzulegen, und nochmals in diesem großen Momente mit allem Ernste und Nachdruck den Ruf an sie ergehen zu lassen, mit Festigkeit und Entschlossenheit ihre Pflicht zu erfüllen und treu und unabänderlich festzuhalten an den Grundsätzen der Verfassung, die Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser Seinen Völkern zu gewähren ge-  
ruht hat.

Ulmüß, den 6. März 1849.

Der Ministerrath:

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach.  
Cordon. Brud. Thinnfeld. Kulmer.

## XII. Abtheilung. Unterhaltungs-Kalender.

### I. Abschnitt. Der Anekdoten-Freund.

Sammlungskasten zwerchfellerschütternder Lachpillen und Bismixturen.

1. Der verstorbene Erzherzog Anton liebte bei vieler Herzengüte den Scherz, und war ein Freund von humoristischen Schwänken. Wir wollen hiervon nur einen erzählen. Der Erzherzog hatte einen eignen Kammermahler, der ziemlich dick, aber äußerst geschickt und ein seelenguter Mann war. Als einst der Namenstag dieses Mannes erschien, rief der Erzherzog am Vortage einen seiner höheren Diener zu sich und sprach zu ihm: „Ich möchte gerne dem K... eine Vorfeier seines Namensfestes bereiten, es soll aber strenges Geheimniß bleiben, von wem dieselbe herkommt. Sorgen Sie demnach: 1. für eine Nachtmusik, die sich unter seinem Fenster auf ein Zeichen zu produzieren hat, es muß aber eine järrmerliche, ohrzerreißende Musik sein, suchen Sie nach den miserabelsten Musikanten, die sich austreiben lassen; ein Paganini oder Ernst darf nicht dabei sein; 2. machen Sie Anstalt, daß zwei Bretier aus seinem Bette so herausgenommen werden, damit seine Elfen Gestalt gewiß durchfalle, er aber ja keinen Schaden nehmen könne, wenn er sich hineinlegt. Ich verlasse mich auf Sie.“ — Alles wurde pünktlich besorgt. Gegen 10 Uhr trat der dicke Mahler ahnungslos in sein Zimmer, schloß ab und entkleidete sich. Erzherzog Anton kam herbei und stand lauschend vor der Thüre. Plötzlich entsteht ein starkes Gepolter, und gleichzeitig beginnt eine heillose Nachtmusik von einem Dudelsack, einer falschtönigen Trompete und einem verstimmt gellenden Klarinette. Die drei

distonirenden Instrumente schallten so abscheulich durcheinander, daß man sich die Ohren zuhalten mußte; aus dem Zimmer aber ertönte das Geschrei des durchgefallenen Mahlers, der seinem Kerger mit den Worten Luft machte: „O die Hauptspizhuben! die Himmelkreuz-Donnerwetter-Hallunken! die Erzschelme! wer das erfunden hat! allen Schabernack thun sie mir an! aber wartet nur, morgen werde ich mich bei dem durchlauchtigsten Erzherzoge beschweren, der wird mir schon Genugthuung verschaffen!“ — Der Erzherzog aber hielt sich den Bauch vor Lachen, und es ist nicht bekannt geworden, ob sich der Mahler beschwerte, daß er jedoch seinen gütigen Herrn fortan mit aller Innigkeit ehrte und liebte, das war allgemein bekannt.

2. Als am Bundestage die Pressfreiheit beschlossen wurde, war eines Abends in einem Gasthose zu Frankfurt am Main eine Gesellschaft liberaler Männer versammelt, die sich allabendlich in einem besonderen Zimmer zusammen fanden, um unter geistreichem Ideenaustausche sich zu erheitern. Man hatte sich eben über den Werth einer vernünftigen freien Presse gegenseitig ausgesprochen und die Gründe dafür auseinander gesetzt, als plötzlich ein jünger Mann, der Unterthan eines winzig kleinen deutschen Fürstenthumes, das Wort nahm und sprach: „Meine Herren! in dem Fürstenthum, welchem ich angehöre, kann von einer Pressfreiheit nicht die Rede sein, und wie ich die Lage der Dinge kenne, so kann mein Souverain auch die Pressfreiheit durchaus nicht einführen.“ Man machte ihm Vorschläge, man ereifert sich immer mehr und wollte